

Unternehmensbewertungsgutachten

-

schlüssig und nachvollziehbar

Mag. Peter Hager
Linz 14.10.2015

14.10.2015

Mag. Peter Hager

www.Bewertungshilfe.at

Überblick

- Wozu Gutachten
- Wie Gutachten
- Bestandteile Gutachten
- Stand der Wissenschaften
- häufige Fehler

15.10.2015

Mag. Peter Hager

2

Wozu ein Gutachten

- Ein **Gutachten** ist die **Aussage eines Sachverständigen** in einer sein Fachgebiet betreffenden Frage.
- Gutachten ist ein **Beweismittel**, dass der im Verfahrensrecht üblichen Beweiswürdigung unterliegt.
- **Funktion** Unternehmensbewertungsgutachtens:
Adressat soll
 - Wertfindung,
 - Methoden,
 - getroffenen Annahmen,
 - Grundsatzüberlegungen und
 - Schlussfolgerungen
- mit vertretbarem Aufwand nachvollziehen und würdigen können.

Wozu ein Gutachten

Anwendung Steuerrecht

- **Gemeiner Wert**
Ein Unternehmensbewertungsgutachten kann das Wiener Verfahren ersetzen, wenn sich daraus ein genauerer Wert ergibt.
- **Teilwert**
Eine Teilwertabschreibung und eine Zuschreibung erfordert eine Unternehmensbewertung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen.
- **Verkehrswert**
Im Zweifelsfall ist der (positive) Verkehrswert durch ein Gutachten nachzuweisen.

Wie soll ein Gutachten ausschauen

- Befund
- Beachtung der Denkgesetze
- Stand der Wissenschaften
- schlüssig
- intersubjektiv nachvollziehbar
- Gutachten sollte der gestellten Frage entsprechen

Bestandteile

Bestandteil	KFS/BW 1	IDW S1 (2008)
Bewertungsobjekt	152, 155	179
- Planung	155	177, 179
Bewertungssubjekt	152	-
Bewertungsstichtag	152	179
Bewertungsanlass	152	179
Bewertungszweck	152	
Funktion des Wirtschaftstreuhanders	152	179
Bewertungsmethode	155	179
betriebsnotwendiges Vermögen	-	179
nicht betriebsnotwendiges Vermögen	155	179
Bewertungsergebnis	155	177
- Plausibilisierung	155	178

Bestandteile

Bewertungsobjekt & Planung

- **Bewertungsobjekt** ist der wirtschaftlich abgegrenzte Gegenstand der Bewertung.
- Das Bewertungsobjekt ist im Hinblick auf wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Gesichtspunkte zu beschreiben.
- Die Beschreibung dient der Abgrenzung des Bewertungsgegenstandes und der Plausibilisierung der Prognose.
- mE: die Darstellung des aktuellen Rechnungswesens, insb. ob laufende Planungen und Plankontrollen vorgenommen werden
- mE: ob die Jahresabschlüsse des Unternehmens geprüft werden.

Bestandteile

Bewertungsobjekt & Planung (FS)

- **Unterlagen**
 - erhaltene und verwendete Unterlagen
 - verwendeten Gutachten (auch die Gutachten Dritter)
- **Planung**
 - auf die Planungs- und Prognoserechnungen (kurz und verständlich) einzugehen
 - Zahlen nicht nur aufzählen, sondern ableiten.
 - Dokumentation der Planung so gestalten, dass sie für einen sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Zeit nachvollziehbar sind.
- **Plausibilitätsbeurteilung der Planung**
 - Vergangenheitsanalyse.
 - Bei der Plausibilität wird zwischen formeller und materieller unterschieden.

Bestandteile

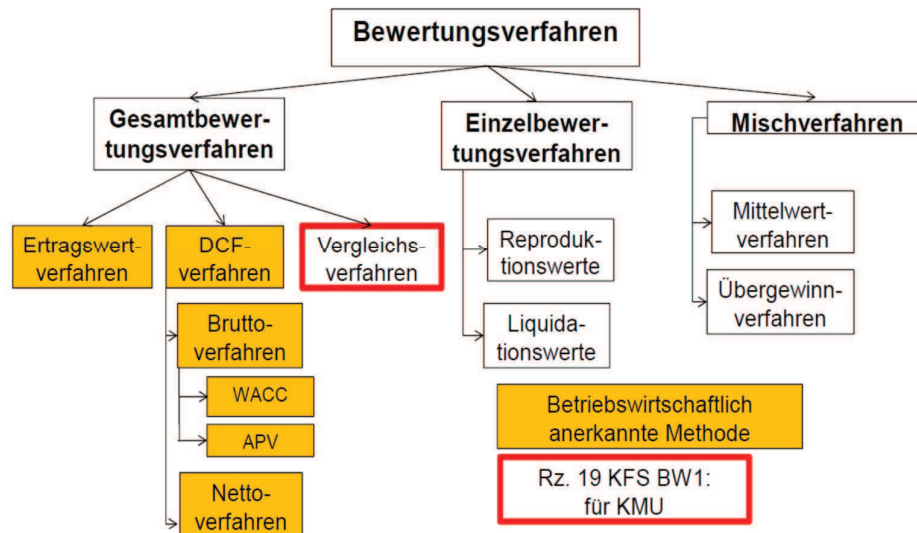
- **Bewertungssubjekt**
 - Auftraggeber und Bewertungssubjekt müssen nicht übereinstimmen.
 - KFS/BW 1: Benennung des Bewertungssubjektes erforderlich (nicht so in IDW S1)
- **Bewertungsstichtag**
 - Der Bewertungsstichtag ist maßgeblich für:
 - Berücksichtigung der Zuflüsse,
 - Höhe des Basiszinssatzes und der Zuschläge,
 - Berücksichtigung von bereits eingeleiteten Maßnahmen,
 - Berücksichtigung von Informationen.

Bestandteile

- **Bewertungsanlass**
 - konkreter Grund für die Erstellung der Unternehmensbewertung
- **Bewertungszweck**
 - Bewertungszweck ist die Typisierung der Anlässe;
 - Bewertungszweck ist maßgeblich für die Vorgangsweise bei der Unternehmensbewertung.
 - Arten:
 - a) objektiver Unternehmenswert
 - b) subjektiver Unternehmenswert
 - c) Schiedsgutachten
- **Funktion des Wirtschaftstreuhanders**
 - Die Funktion ergibt sich aus dem Bewertungszweck.
 - verschiedenen Funktionen:
 - a) Neutraler Gutachter
 - b) Berater
 - c) Schiedsgutachter

Bestandteile

- **Bewertungsmethode**



15.10.2015

Mag. Peter Hager

11

Bestandteile

- **betriebsnotwendiges bzw. nicht betriebsnotwendiges Vermögen**
- **Problem Abgrenzung**
funktional, hilfsweise wertmäßig

15.10.2015

Mag. Peter Hager

12

Bestandteile

Bewertungsergebnis

- Unternehmenswert ist ein Betrag und keine Bandbreite.

Ergebnisplausibilisierung

- Multiplikatorverfahren,
- Börsenkurs,
- Transaktionspreise.

Stand der Wissenschaften

- laufende Änderungen – oft nicht mehr überblickbar
- Orientierung am Fachgutachten
 - VwGH 23.3.2000, 97/15/0112
 - Voraussetzung FG bleibt am Stand der Kunst;
 - muss nicht KFS BW 1 sein;
 - Fachgutachten muss der Finanzverwaltung vollständig zugänglich sein, sonst Problem der der Nachvollziehbarkeit.
- Sachverständigen kann eine vom Fachgutachten abweichende Vorgehensweise zu wählen:
 - Risiko: Gutachten entspricht nicht dem Stand der Wissenschaft

häufige Fehler

- Allgemeine Erläuterung Methode aber kein Wort zu den konkreten Werten
- Stichtagsprinzip wird mißachtet
- Betriebswirtschaftlich nicht anerkannte Methode
- angewandte Methode entspricht nicht Lehrbuchformel
- Planung nicht nachvollziehbar
- halbherzige Planungsplausibilisierung
- kein Unternehmerlohn
- keine Opportunitätskosten

Behandlung durch Behörde

- Behörde muss sich mit Gutachten auseinandersetzen
- Wenn Gutachten nicht nachvollziehbar – wird es verworfen
- Nachvollziehbar: Sachkundiger Dritter begreift innerhalb angemessenen Zeitraumes
- Behörde prüft auf Schlüssigkeit, dh dem Übereinstimmen mit Denkgesetzen
- Behörde muss Bedenken dem Stpf mitteilen (VwGH 26.3.1992, 90/16/0202)

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- Mag. Ing. Peter Hager
bundesweiter Fachbereich ESt/KSt
www.bewertungshilfe.at
- Fragen:
peter.hager@bewertungshilfe.at